

# Richtlinien

## für die Förderung von Bühlertaler Vereinen

### Vorwort

In der heutigen Zeit leisten Vereine einen wichtigen Beitrag für die örtliche Gemeinschaft und deren Entwicklung. Die Gemeinde Bühlertal unterstützt und fördert das ehrenamtliche Engagement u.a. durch finanzielle Zuwendungen.

Im Gegenzug erwartet die Gemeinde, dass die Vereine ihre Gelder sinngemäß einsetzen und aktiv am Gemeindeleben teilnehmen. Zudem sollen sich die Vereine gegenseitig unterstützen und zusammenarbeiten. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie selbst Initiative entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Zuschüsse erhalten nur die Vereine, die im Vereinsregister eingetragen sind. Ebenso werden die Gruppierungen unterstützt, die einem rechtsfähigen Dachverband angehören. Daraus resultierend können politische Organisationen oder Freizeitvereine von der Gemeinde nicht unterstützt werden.

Den Richtlinien wurden objektiv zu beurteilende Kriterien zugrunde gelegt, um eine gerechte Bezuschussung zu erhalten. Besonders honoriert werden die Vereine, die Jugendarbeit betreiben. Durch die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen übernehmen die Vereine eine verantwortungsvolle und aner kennenswerte Aufgabe.

Aufgrund aktueller Entwicklungen bei Veranstaltungen sowie Veränderungen des gesellschaftlichen Lebens rückt das Thema Jugendschutz und Suchtprävention immer stärker in den Focus unserer Zeit. Der Verwaltung und dem Gemeinderat liegt hier eine aktive Mitwirkung der Vereine bei der Vermeidung und Abwehr von Gefahrenpotentialen für Kinder und Jugendliche am Herzen. Deshalb soll die Zertifizierung der Vereine „Der jugendfreundliche Verein“ eine besondere Förderung erfahren. Eine Zertifizierung ist über den Baden-Württembergischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation zu erreichen.

Die in diesen Richtlinien angeführten Fördersätze werden unter Vorbehalt der Haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Bühlertal. Die Gemeinde behält sich prozentuale Kürzungen vor.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## § 1

### **Allgemeiner Förderungsgrundsatz**

Die Gemeinde Bühlertal fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen im Vereinsregister eingetragenen bzw. einem rechtsfähigen Dachverband angehörenden Vereine zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke.

Die Gemeinde Bühlertal bezieht die kirchlichen Einrichtungen wie Altenwerke, Seniorenkreise, Frauengemeinschaften, Kirchenchöre, Jugendkreise sowie das Partnerkomitee Bühlertal in die Förderung mit ein.

#### **Nicht gefördert werden:**

- a) Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG und Wählervereinigungen
- b) Religionsgemeinschaften
- c) Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- d) örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe u. dgl.), z.B. Sportausschuss, Fastnachtsvereinigungen
- e) Vereine bis zum Ablauf des auf die Gründung folgenden Jahres.  
Nach Ablauf eines Jahres seit Vereinsgründung kann ein Zuschussantrag gestellt werden, dem eine Satzung und eine Mitteilung über die bisherigen Aktivitäten beigelegt sein müssen.

## § 2

### **Arten der Förderungen**

Die Vereine werden unterstützt durch

- a) Zuschüsse zum laufenden Vereinsbetrieb
- b) Zuschüsse für Investitionen
- c) Zuschüsse für Sicherheitsdienste der Feuerwehr im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen im Haus des Gastes
- d) Sportförderung
- e) Jubiläumsgaben
- f) sonstige Zuwendungen

Die Zuschüsse nach a) werden jährlich gewährt, nach b) bis f) bei Eintreten der Voraussetzung.

### § 3

#### **Zuschüsse Vereinsbetrieb**

##### **1. Sockelbetrag**

Die Vereine erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 80,00 €, der Musikverein in Höhe von 980,00 € und die beiden Männergesangvereine in Höhe von je 230,00 €.

Beim Nachweis der Vereinszertifizierung „Der jugendfreundliche Verein“ wird der Sockelbetrag um 100,00 € auf 180,00 € je Verein, 1.080,00 € beim Musikverein und je 330,00 € bei den beiden Männergesangvereinen erhöht.

##### **2. Individuelle Förderung**

Jeder Verein erhält eine zusätzliche Förderung. Die Höhe des Betrages richtet sich sowohl im Erwachsenen- als auch im Jugendbereich nach

- a) aktiver, regelmäßiger oder saisonaler/gelegentlicher Vereinsarbeit bzw. Jugendarbeit
- b) regelmäßigem oder saisonalem/gelegentlichem Übungsaufwand
- c) der regelmäßigen oder saisonalen/gelegentlichen Teilnahme an Wettkämpfen
- d) der regelmäßigen oder saisonalen/gelegentlichen Durchführung von Veranstaltungen ohne primär wirtschaftlichen Hintergrund
- e) der Teilnahme an Veranstaltungen z.B. der Gemeinde bzw. der Durchführung von Aktivitäten zugunsten der Bühlertäler Bevölkerung bzw. der Bühlertäler Jugend insgesamt.

Darüber hinaus wird das Betreiben eines Vereinsheims finanziell gefördert.

Jugendarbeit betreibt, wer für Kinder und/oder Jugendliche das ganze Jahr separate und regelmäßige Proben, Aktivitäten oder Trainingsstunden durchführt. Die alleinige aktive Mitgliedschaft von Jugendlichen ist nicht ausreichend. Vereine, die keine Jugendarbeit betreiben, sich aber regelmäßig am Kinderferienprogramm beteiligen, können jedoch eine Förderung nach e) erhalten.

Die Höhe der Förderung wird alle 3 Jahre überprüft. Sollte in dieser Zeit ein Verein aufgelöst werden oder keine Aktivitäten des Vereins mehr zu erkennen sein, behält sich die Gemeinde vor, die Auszahlung der Förderung einzustellen.

## § 4

### **Investitionszuschuss**

#### **a) für bauliche Investitionen**

Auf Antrag bezuschusst die Gemeinde bauliche Investitionen der Vereine mit 25 % der nicht durch Zuschüsse/Spenden und Eigenleistungen gedeckten Kosten. Über einen Zeitraum von 5 Jahren werden höchstens 25.000,00 € als förderfähige Kosten anerkannt.

#### **b) für Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen**

Für diese Investitionen wird auf Antrag ein Zuschuss von 25 % der nicht durch Zuschüsse/Spenden und Eigenleistungen gedeckten Kosten gewährt. Über einen Zeitraum von 5 Jahren werden höchstens 5.000,00 € als förderfähige Kosten anerkannt.

Die Verwendung der Zuschüsse ist der Gemeinde gegenüber nachzuweisen.

## § 5

### **Zuschüsse für Sicherheitsdienste**

Die Vergütung der angeordneten Sicherheitsdienste der Feuerwehr bei öffentlichen Veranstaltungen der örtlichen Vereine im Haus des Gastes wird auf 10,00 € pro Person und Stunde begrenzt. Die Differenz zu den festgesetzten Verrechnungssätzen wird über die Vereinsförderung gedeckt und verwaltungsintern verrechnet.

## § 6

### **Sportförderung**

Für Sport treibende Vereine stellt die Gemeinde eine weitere pauschale Fördersumme zur Verfügung, die jährlich festgelegt wird. Die Ausschüttung erfolgt auf Antragstellung des Sportausschusses. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

**§ 7****Musikverein**

Der Musikverein erhält nach diesen Richtlinien einen Sockelbetrag in Höhe von 980,00 €. Mit diesem weit über dem Sockelbetrag der anderen Vereine liegenden Betrag werden sämtliche Kosten, die für die Reparatur und Anschaffung von Instrumenten entstehen, abgegolten. Weitere Zuschüsse nach § 4 b dieser Richtlinien können für solche Zwecke nicht gewährt werden.

**§ 8****Jubiläumsgabe**

Die Gemeinde gewährt den Vereinen bei klassischen Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100, 125, 150 Jahre sowie allen weiteren 25 Jahren) eine Jubiläumsgabe.

Diese beläuft sich

bei 25 Jahren auf 100,00 €,  
bei 50 Jahren auf 200,00 €,  
bei 75 Jahren auf 300,00 €,  
bei 100 Jahren auf 400,00 €,  
bei 125 Jahren auf 450 Euro sowie  
bei 150 Jahren und allen weiteren 25 Jahren auf 500,00 €.

Bei Fastnachtsvereinen gelten analog die Vereinsjubiläen 33, 55, 77, 111, 133 sowie 155 Jahre oder mehr.

Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

Bei anderen Jubiläen wird ein Präsent im Wert von 50,00 € überreicht.

**§ 9****Sonstige Zuwendungen**

Bei Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung können den Vereinen Preise, Pokale und sonstige geldwerte Auszeichnungen oder Ehrungen über die in diesen Richtlinien genannte Förderung hinaus bis zur Höhe von 80,00 € pro Jahr gewährt werden.

## **§ 10**

### **Auszahlung und Beantragung der Zuschüsse**

- a) Die Zuschüsse nach § 3 und § 7 werden von der Gemeinde jeweils im 2. Halbjahr ausbezahlt.
- b) Die Zuschüsse nach § 4 sind von den Vereinen bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres für das nächste Jahr schriftlich beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt nach Beendigung der Investitionen.
- c) Der Antrag auf Sportförderung nach § 6 ist im zweiten Quartal eines jeden Jahres vom Sportausschuss bei der Gemeinde einzureichen. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der sonstigen Vereinsförderung.
- d) Zuschüsse nach § 8 und § 9 sind jeweils rechtzeitig vor dem Jubiläum bzw. vor der Veranstaltung zu beantragen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 15.03.2022 erlassen. Sie treten am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien vom 19.06.2018 außer Kraft.

Bühlertal, den 15.03.2022

Hans-Peter Braun, Bürgermeister